

**Standortkonzept und Ermessensrichtlinien für die  
Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für  
Altkleidercontainer in der Wallfahrtsstadt Werl**



## **Gliederung**

- A. Bemerkung
- B. Ziele und Zweck des Standortskonzepts für Altkleidercontainer
- C. Standortauswahl
- D. Rahmenbedingung der Sondernutzungserlaubnis
- E. Antragsverfahren der Sondernutzungserlaubnis
- F. Auswahlverfahren der Sondernutzungserlaubnis
- G. Übergangsregelung
- H. Inkrafttreten

## **A. Bemerkung**

Die Stadt Werl stellt mit diesem Standortkonzept Vorgaben auf, nach denen sich die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen (§ 18 Abs. 1 StrWG NRW) für die Aufstellung von Altkleidercontainern im öffentlichen Straßenraum im Stadtgebiet Werl richtet. Das Konzept wurde am 09.10.2025 durch den Rat der Stadt Werl beschlossen, weil es zu einer Neuausrichtung des Verwaltungshandelns in diesem Bereich, die mit diesem Konzept verbunden ist, eines Ratsbeschlusses bedarf (vgl. OVG Münster, Urteil vom 13.05.2019 – 11 A 2057/17 –; VG Minden, Urteil vom 13.11.2018 – 1 K 364/18 –).

Das vorliegende Konzept enthält keine Aussagen über die kreislaufwirtschaftsrechtliche Beurteilung gewerblicher oder gemeinnütziger Sammlungen von Altkleidern und -schuhen. Die kreislaufwirtschaftsrechtliche Beurteilung liegt in der Zuständigkeit der Unteren Abfallbehörde des Kreises Soest und richtet sich nach den Vorschriften der §§ 17 und 18 KrWG.

Das Konzept regelt auch nicht die Sammlung von Altkleidern und -schuhen über Container auf privaten Grundstücken ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Straße und Sammlungen im Holsystem, soweit dafür öffentlicher Straßenraum nicht über den Gemeingebräuch hinaus in Anspruch genommen wird.

## **Rechtliche Bewertung**

Bei der Aufstellung von Altkleidercontainern im öffentlichen Straßenraum handelt es sich um eine Sondernutzung im Sinne des § 18 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), zu deren Ausübung es einer Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 14.12.2016 – 11 B 1346/16 –). Einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis bedarf es auch dann, wenn die Container zwar nicht auf öffentlichem Straßengrund stehen, aber so auf einem angrenzenden Privatgelände aufgestellt sind, dass die Benutzer während des Befüllens auf der öffentlichen Verkehrsfläche verweilen müssen (OGV Münster, Urteil vom 09.06.2016 – 11 A 2560/13 –; VGH Kassel, Urteil vom 11.12.2018 – 5 A 1228/18 –). Keine Sondernutzung, sondern noch Teil des Straßenanliegergebrauchs ist es, wenn Straßenanlieger lediglich Sammelbehälter zur Leerung an die Straße stellen, die der Träger einer Haushaltssammlung zur Befüllung ausgegeben hat (OGV Bautzen, Urteil vom 05.03.2012 – 1 A 966/10 –; bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 19.06.2013 – 3 B 86/12 –).

Nach ständiger Rechtsprechung hat sich die Straßenbaubehörde – hier die Stadt Werl – bei der Ermessenausübung über die Erteilung der straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis allein an Gründen zu orientieren, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben (OGV Münster, Urteil vom

28.03.2019 – 11 A 1166/16 –; OVG Münster, Urteil vom 16.06.2015 – 11 A 1131/13 –; OVG Lüneburg, Urteil vom 20.07.2017 – 7 LB 58/16 –; OVG Lüneburg, Urteil vom 19.02.2015 – 7 LC 63/13 –). Im Rahmen dieser Ermessensausübung ist es nach der Rechtsprechung nicht zulässig, beispielsweise gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen unterschiedlich zu behandeln oder geschäftsbezogene Merkmale (z. B. „bekannt und bewährt“) in die Sondernutzungsentscheidung einzubeziehen (OGV Münster, Urteil vom 28.03.2019 – 11 A 1166/16 –; OVG Münster, Urteil vom 16.06.2015 – 11 A 1131/13 –; VG Münster, Urteil vom 30.10.2014 – 8 K 414/14 –; VG Aachen, Urteil vom 26.04.2016 – 6 K 2357/15 –; Queitsch, Straßen-rechtliche Gesichtspunkte bei Abfallsammlungen, AbfallR 2016, 142 ff.).

Zulässig ist es aber, die Zahl der Aufstellungsorte für Altkleidercontainer und die Containerzahl als solche zu begrenzen, weil dadurch eine effektive Überwachung der Standplätze gewährleistet werden kann und die mit der Aufstellung der Sammelcontainer häufig verbundenen Missstände (z.B. „Vermüllung“ der Standplätze) unterbunden werden können. Im Rahmen der Ermessensausübung zählen zu den zulässigen Gründen, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben, insbesondere:

- die Sicherung eines einwandfreien Straßenzustands (Schutz des Straßengrundes und des Zubehörs),
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Anlieger (etwa der Schutz vor Abgasen, vor Lärm oder sonstigen Störungen) oder auch
- Belange des Straßen- und Stadtbildes, das heißt baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße (Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraums oder Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbildes).

## **B. Ziele und Zweck des Standortkonzepts für Altkleidercontainer**

Mit dem Konzept zur Aufstellung von Altkleidercontainern werden folgende Ziele verfolgt:

- die Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Stadtbild durch Übermöblierung mit Altkleidercontainern auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Werl,
- die flächendeckende und gleichmäßige Verteilung der Altkleidercontainer im Stadtgebiet,

- die Sicherstellung der Gleichbehandlung von gewerblichen und gemeinnützigen Sammlern bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen,
- die Unterbindung von Risiken für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und
- die Entlastung der Anlieger von übermäßigem Lärm und Abgasen.

## C. Standortauswahl

1. Die Stadt Werl stellt für das Aufstellen von gewerblichen sowie gemeinnützigen Altkleidercontainern ausschließlich öffentliche städtische Verkehrsflächen zur Verfügung. Die Nutzung der Standplätze für Altkleidercontainer erfordert eine Sondernutzungserlaubnis nach §§ 18 ff. StrWG NRW in Verbindung mit der städtischen Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) in den jeweils geltenden Fassungen. Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer außerhalb der in der Anlage 1 dieses Konzepts gelisteten Standorte wird ausgeschlossen.
2. Die Standorte werden nach Kriterien ausgewählt, die für die Ermessensausübung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zulässig sind und somit einen sachlichen Bezug zu der öffentlichen Verkehrsfläche haben. Diese Bezüge sind insbesondere folgende Gesichtspunkte:
  - die Sicherung eines einwandfreien Straßenzustandes durch Schutz der Straßenbefestigung,
  - die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
  - die Wahrung des Interessenausgleichs zwischen Straßenbenutzern und Anliegern, z.B. der Schutz vor übermäßigen Immissionen oder sonstigen Störungen,
  - die Sicherstellung der Verfügbarkeit eines flächendeckenden Erfassungssystems für Altkleidercontainer über das gesamte Stadtgebiet und
  - die Beachtung von gestalterischen und städtebaulichen Belangen.
3. Unter Berücksichtigung der unter B festgelegten Ziele und des Zwecks des Standortkonzepts für Altkleidercontainer ist die Aufstellung von Altkleidercontainern nur auf den in der Anlage 1 (Standortauflistung) dieses Konzepts hierfür bestimmten Standorten und in der für den jeweiligen Standort vorgesehenen Anzahl zulässig. Die notwendige Anzahl der Altkleidercontainer im Stadtgebiet orientiert sich an den Erfahrungswerten vorangegangener Jahre.

Die Gesamtanzahl der öffentlichen Standorte bestimmt sich an der bisherigen Anzahl der Altkleidercontainer. Die nach diesen Kriterien ausgewählten öffentlichen Standorte sind in der Anlage 1 dieser Richtlinie dargestellt. Weitere Standorte können bei Bedarf unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien in die Anlage aufgenommen werden. Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer für andere Standorte, die nicht in der Anlage genannt sind, wird ausgeschlossen.

4. Die Verteilung der Containerstandplätze im Stadtgebiet ist aus der Anlage 1 dieses Konzepts ersichtlich.
5. Mit der festgelegten Anzahl von 30 Altkleidercontainern an den 21 öffentlichen Altkleidercontainerstandorten ist der Bedarf im Stadtgebiet Werl gedeckt.
6. Sofern sich die verkehrsrechtlichen oder/und gesetzlichen oder rechtlichen Grundlagen verändern, wird die Standortliste (Anlage 1) geändert, ohne dass es einer gesonderten politischen Beschlussfassung bedarf.

## **D. Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis**

1. Die Sondernutzungserlaubnis der Stadt Werl wird grundsätzlich gebündelt für sämtliche Standorte mit der vorgegebenen Anzahl von Altkleidercontainern, die für gewerbliche Unternehmen oder gemeinnützige Organisationen entsprechend der Anlage 1 dieses Konzepts vorgesehen sind, für jeweils 3 Jahre an einen gewerblichen oder gemeinnützigen Altkleidersammler vergeben. Die 3-jährige Befristung dient einerseits dazu, andere Antragsteller nicht auf Dauer von der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis auszuschließen, anderseits dem Erlaubnisnehmer für die zu tätigen Investitionen eine Planungssicherheit zu geben. Sollte kein Bewerber alle zur Verfügung stehenden Altkleidercontainerstellplätze gemäß der Anlage 1 dieses Konzepts bestücken können, wird derjenige Bewerber berücksichtigt, der die meisten vorgesehenen Altkleidercontainerstellplätze bestücken kann. Sollten nicht alle Altkleidercontainerstellplätze im Rahmen der jeweiligen Antragsfrist vergeben werden können, so werden auch nachträglich gestellte Anträge für diese Standorte berücksichtigt. In einem solchen Fall wird die Erlaubnis zur Sondernutzung bis zum Ablauf der jeweiligen regulären dreijährigen Sondernutzungsperiode befristet.
2. Für die Erteilung zur Erlaubnis der Sondernutzung ist für die „Altkleidercontainer“ (Sammelbehälter) Folgendes zu beachten:
  - 2.1 sie sollten eine einheitliche Farbe aufweisen und müssen an jedem einzelnen Altkleidercontainer den Namen des Erlaubnisnehmers (Namen des Unternehmens oder der gemeinnützigen Organisation) und dessen jederzeit erreichbare Telefonnummer eindeutig erkennen lassen,

- 2.2 sie müssen durch Schubsysteme mit verlängertem Handgriff befüllbar sein,
  - 2.3 sie müssen ein GS-Prüfsiegel haben sowie gegen Einbruch gesichert, CE- gekennzeichnet sowie in technisch einwandfreiem Zustand sein und vom Aufsteller in diesem Zustand erhalten werden,
  - 2.4 sie müssen deutlich sichtbar einen angebrachten Hinweis haben, welcher den Einstieg in den Altkleidercontainer (Sammelbehälter) verbietet,
  - 2.5 sie dürfen keine kommerzielle Werbung aufweisen und
  - 2.6 sie müssen mit der Beschriftung „Alttextilien“ versehen sein. Im Übrigen hat der Erlaubnisnehmer durch geeignete weitere Beschriftung dafür Sorge zu tragen, dass die Behälter nur für die Eingabe von Altkleidern, sonstigen Alttextilien und Altschuhen genutzt werden und Fehleinwürfe in Rahmen des Möglichen unterbleiben.
  - 2.7 Zudem ist darauf hinzuweisen, dass das Abstellen der Altkleider neben den Altkleidercontainern verboten ist.
3. Der Sondernutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Insbesondere das Ablegen von Altkleidern, sonstigen Alttextilien und Altschuhen neben den Sammelbehältern oder in deren Umfeld sollte möglichst nicht stattfinden.
  4. Der Erlaubnisnehmer hat bei der Entleerung das in den Altkleidercontainern enthaltene Material vollständig zu übernehmen. Eine Aussonderung von Teilen oder Bestandteilen des Containerinhalts hat zu unterbleiben.
  5. Die Entleerung der Altkleidercontainer und die Reinigung der um die Altkleidercontainer liegenden Flächen hat nur werktags in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr stattzufinden.
  6. Die Stadt Werl ist berechtigt, den Inhaber der Sondernutzungserlaubnis bei Notwendigkeit aufzufordern, Entleerungen und Säuberungen sowie Instandsetzungen durchzuführen. Zwischen Meldung/Aufforderung der Stadt und Störungsbeseitigung durch den Erlaubnisnehmer dürfen an Werktagen nicht mehr als 48 Stunden liegen. Das schuldhafte Nichtbefolgen oder Verzögern kann zum Widerruf der Erlaubnis der Sondernutzung, zum Entfernen des entsprechenden Altkleidercontainers durch die Stadt und zu einer Meldung an den Kreis Soest (Unzuverlässigkeit) führen. Die Entfernung des Altkleidercontainers erfolgt auf Kosten des Erlaubnisinhabers. Die durch die Stadt entfernten Altkleidercontainer fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Werl.

7. Es besteht die Verpflichtung des Erlaubnisinhabers, die Altkleidercontainer spätestens am letzten Tag der Erlaubnis zur Sondernutzung auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen. Andernfalls erfolgt im Rahmen der Ersatzvornahme eine Entfernung auf Kosten des Erlaubnisinhabers. Die durch die Stadt entfernten Altkleidercontainer fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Werl.
8. Öffentliche Anlagen, wie Feuermelder, Hydranten, Kabelschächte, Schieberkästen, Einstiegeschächte, Regeneinläufe, Beleuchtungsmasten sowie andere Einbauten der Versorgungsbetriebe müssen jederzeit zugänglich bleiben. Sie dürfen weder von den Altkleidercontainern zugestellt noch beschädigt werden.
9. Für Leitungsverlegungen oder Instandsetzungen an den unterirdischen Anlagen ist der Standort durch den Erlaubnisnehmer durch Entfernung des Altkleidercontainers auf seine Kosten freizumachen. Bei Erfordernis ist der Standort entschädigungslos (d.h. auch ohne Ansprüche jedweder Art, wie z.B. der Anspruch auf Zuweisung eines Ersatzstandortes) zeitweise oder dauerhaft zu räumen. Gleiches gilt für erforderliche Straßenbauarbeiten. Kommt der Erlaubnisnehmer der Aufforderung der Entfernung nicht nach, erfolgt eine Entfernung im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des Erlaubnisinhabers. Die durch die Stadt entfernten Altkleidercontainer fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Werl.
10. Im Fall von Baumaßnahmen und entsprechender zeitlich befristeter Inanspruchnahme des Standortes aufgrund eines erstmaligen endgültigen Ausbaus nach den Vorschriften des Baugesetzbuches oder eine Eigentumsübereignung durch die Stadt sowie aufgrund eines entsprechenden Ratsbeschlusses sind die Altkleidercontainer nach Aufforderung durch die Stadt vom Erlaubnisnehmer auf seine Kosten zu entfernen. Ein Anspruch auf einen Ersatzstandort besteht nicht. Kommt der Erlaubnisnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadt die Altkleidercontainer in Ersatzvornahme auf Kosten des Aufstellers entfernen. Eine Verpflichtung der Stadt zur Verwahrung oder Wiederaufstellung der Altkleidercontainer besteht nicht. Die durch die Stadt entfernten Altkleidercontainer fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Werl.
11. Eine Verankerung bzw. Befestigung der Altkleidercontainer im Straßenkörper darf nicht vorgenommen werden. Jegliche Veränderungen am Straßenmobiliar sind unzulässig.
12. Ein Entgelt für die Sondernutzungserlaubnis ist gem. § 13 I Nr. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Werl nicht zu entrichten.

## **E. Antragsverfahren der Sondernutzungserlaubnis**

1. Die Sondernutzungserlaubnis der Stadt Werl wird für einen Zeitraum von 3 Jahren erteilt. Die Anträge auf die Erlaubnis von Sondernutzungen für die Standorte entsprechend der Anlage 1 dieses Konzepts sind spätestens bis zum 30.11. des dem Erlaubniszeitraum vorausgehenden Jahres einzureichen.
2. Läuft die Sondernutzungserlaubnis für die vorgegebenen Standorte entsprechend der Anlage 1 dieses Konzepts aus, erstmalig zum 31.03.2029, dann wird das Ende dieser Frist im Monat September (spätestens am 30.09.) des vorherigen Jahres (erstmalig 30.09.2028) ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.
3. Der Antrag auf die Sondernutzungserlaubnis für die Standorte entsprechend der Anlage 1 dieses Konzepts ist schriftlich auf dem Postweg an Stadt Werl, Abteilung Sicherheit und Ordnung – Verkehrsbehörde -, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl einzureichen. Als Registrierungskriterium gilt der Eingangspoststempel Stadt Werl. Der Antrag kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse verkehrsbehoerde@werl.de gesandt werden.
4. Es werden nur bei der Stadt Werl fristgerecht und vollständig eingegangene Antragsunterlagen berücksichtigt.
5. Ein Antrag ist vollständig, wenn folgende Angaben bzw. Nachweise vorhanden sind:
  - 5.1 der Name und die Anschrift des Unternehmens oder der gemeinnützigen Organisation einschließlich der Benennung einer Kontaktperson mit Telefonnummer und einer E-Mailadresse,
  - 5.2 Benennung einer natürlichen Person des Unternehmens oder der gemeinnützigen Organisation mit Namen und Anschrift einschließlich Telefonnummer und einer E-Mailadresse, die berechtigt ist, für den Antragsteller nach E Punkt 5. Ziffer 5.1 zu handeln,
  - 5.3 ein Auszug aus dem Gewerbezentral-/Wettbewerbs- oder dem Vereinsregister für das nach E Punkt 5 Ziffer 5.1 genannte Unternehmen bzw. die genannte gemeinnützige Organisation und ein Auszug aus dem Bundeszentral-/Wettbewerbsregister für die nach E Punkt 5. Ziffer 5.2 genannte Person,
  - 5.4 eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,

- 5.5 ein gültiges Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der jeweils geltenden Fassung,
  - 5.6 ein Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung einschließlich deren Deckungshöhe in Höhe von mindestens 2.500.000,00 € (1,5 Mio € für Personen- und 1 Mio € für Sachschäden) für die Dauer der Sondernutzung,
  - 5.7 der Nachweis über eine gültige Anzeige nach § 18 KrWG beim Kreis Soest für die gewerbliche oder gemeinnützige Sammlung. Gültig ist dabei eine Anzeige, auf die keine Untersagung i.S.d. § 18 Abs. 5 S. 2 KrWG erfolgt ist.
  - 5.8 eine Darstellung zum einwandfreien Erscheinungsbild der Altkleidercontainer entsprechend D Punkt 2. (Fotos und technische Zeichnungen).
6. Innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Antragsfrist erhält jeder Antragsteller eine schriftliche Eingangsbestätigung. Nicht fristgerecht und/oder unvollständig eingegangene Anträge entsprechend E Punkt 5 erhalten mit der Eingangsbestätigung einen entsprechenden Hinweis, dass der Antrag für diese Frist wegen Verfristung und/oder Unvollständigkeit des Antrages nicht berücksichtigt werden kann.

## F. Auswahlverfahren der Sondernutzungserlaubnis

1. Die Auswahl aus den Anträgen auf die Erlaubnis von Sondernutzungen für die Standorte entsprechend der Anlage 1 dieses Konzepts, die nicht wegen Fristversäumnis und/ oder Unvollständigkeit nach E Punkt 6 zurückgewiesen wurden, erfolgt nach den in diesem Konzept enthaltenen Regelungen unter Wahrung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes (Artikel 3 Abs.1 GG).
2. Die Antragsunterlagen sind vollständig und fristgerecht im Sinne dieses Standortkonzeptes einzureichen; Anträge, auf die dies nicht zutrifft, werden in der Auswahl nicht berücksichtigt.
3. Die Erlaubnis zur Sondernutzung von Altkleidercontainern an den genannten Standorten wird an einen einzigen gewerblichen oder gemeinnützigen Konzessionsträger (Sammlung nach dem Prinzip „Alles aus einer Hand“) vergeben.
4. Sollte von keinem gewerblichen oder gemeinnützigen Konzessionsträger für alle vorhandenen Standorte entsprechend der Anlage 1 ein Erlaubnisantrag vorliegen, wird die Sondernutzungserlaubnis an den Antragssteller erteilt, der die meisten Altkleidercontainerstandorte zur Bestückung beantragt hat. Die Zuteilung eines Standortes erfolgt einheitlich, d.h. auch wenn für einen

Standort die Aufstellung von mehreren Containern vorgesehen ist, wird für diesen Standort einheitlich ein Antragsteller die Sondernutzungserlaubnis erhalten. Bleiben entsprechend des Satzes 1 nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Standorte übrig, für die fristgerecht und vollständig eingereichte Anträge vorliegen, so werden die verbleibenden Standorte in der Wertung und Reihenfolge nach E vergeben. Hierbei besteht kein Anspruch auf einen bestimmten verbliebenen Standort.

5. Bei mehreren gleich geeigneten Antragstellern entscheidet das Los.
6. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird allen Antragstellern innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Entscheidung mit einer Begründung bekanntgegeben.
7. Auf den ausgewählten Antrag bzw. auf die ausgewählten Anträge erteilt die Stadt Werl eine befristete Sondernutzungserlaubnis nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Werl in der jeweils geltenden Fassung.

## **G. Übergangsregelung**

Das Verfahren nach E findet erstmalig vom 01.04.2026 bis 30.03.2029 Anwendung. Die Anträge auf eine Sondernutzungserlaubnis sind bis zum 30.11.2025 einzureichen.

## **H. Inkrafttreten**

Das Standortkonzept und Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Altkleidersammlung im Stadtgebiet der Stadt Werl treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass des Standortkonzeptes und der Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer in der Wallfahrtsstadt Werl stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 09.10.2025 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1, 2 BekanntmVO NRW).

Das vorstehende Standortkonzept und Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer in der Wallfahrtsstadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf

hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl

Der Bürgermeister

Werl, den 10.11.2025

gez. Höbrink

Bürgermeister

## Anlage 1: Tabellenübersicht: Standorte Altkleidercontainer (ESG)

Ort	Ortsteil	Straße	Anzahl Altkleider GESAMT
Werl	Büderich	Hochstraße Parkplatz Friedhof	1
Werl	Büderich	Ecke Kunibertstraße / Schlesienstraße	2
Werl	Hillbeck	Siepenstraße 3 (Sportplatz)	1
Werl	Holtum	Agathastraße 14 (Feuerwehr)	2
Werl	Oberbergstraße	Sportplatz Schmiedeweg	1
Werl	Sönnern	Zum Türkenplatz / Sportplatz	1
Werl	Stadtmitte	Bernhard-Hellmann-Straße	2
Werl	Stadtmitte	Brandisstraße (früher Rewe)	3
Werl	Stadtmitte	Grafenstraße 6 (Bahnhof)	3
Werl	Stadtmitte	Hedwig-Dransfeld-Str. 23 (Parkplatz Rathaus)	1
Werl	Stadtmitte	Im Westenfeld (gegenüber von H-Nr. 39 und 41)	1
Werl	Stadtmitte	Kapuziner Ring	1
Werl	Stadtmitte	Langenwiedenweg /Ecke Hallenser Straße Parkstreifen	1
Werl	Stadtmitte	Panningstr. / Robert-Koch-Str.	2
Werl	Stadtmitte	Salinenring / Höppe (Parkplatz)	2
Werl	Stadtmitte	Scheidinger Straße 39-41 (Abfallwirtschaftszentrum)	1
Werl	Stadtmitte	Waltringer Weg / Brücke B1n	1
Werl	Westönnen	Breite Straße (schräg gegenüber Feuerwehr)	1
Werl	Westönnen	Breite Straße 15 (Grundschule)	1
Werl	Westönnen	Weststr. (gegenüber Hnr. 62)	1
Werl	Westönnen	Weststr. 77 (Parkplatz Bahnhof)	1
			Anzahl der Standorte <b>21</b>
			Summe der Container <b>30</b>